

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Kormoranverordnung rechtskonform gestalten und Fischartenschutz verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Kormoran-Population in Baden-Württemberg sowie bundes- und europaweit in den vergangenen Jahren entwickelt hat, welche Zahlen und Untersuchungen hierzu vorliegen und von welcher weiteren Entwicklung der Kormoran-Population die Landesregierung aufgrund welcher Annahmen und Erkenntnisse und in Abhängigkeit von der Ausgestaltung und Umsetzung der Kormoranverordnung ausgeht;
2. welche Fischarten in welchen Gebieten bzw. an welchen Gewässerabschnitten als gefährdet eingestuft sind (mit Angabe der Gründe hierfür und welcher Einfluss hierbei jeweils dem Kormoran zugeschrieben werden kann);
3. welche Maßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Fischarten in den vergangenen Jahren – beispielsweise im Rahmen des Artenschutzprogramms, im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 oder der Wasserrahmenrichtlinie – ergriffen wurden, welche Maßnahmen in den nächsten Jahren geplant sind und welche Mittel hierfür zur Verfügung stehen;
4. welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit der bisher auf Grundlage der Kormoranverordnung durchgeführten Kormoranabschüsse für den Fischartenschutz vorliegen und wie die Wirksamkeit zukünftiger Maßnahmen ermittelt und belegt werden soll;

5. welche Auswirkungen eine flächendeckende Vergrämung des Kormorans außerhalb von Schutzgebieten nach ihrer Ansicht für die Kormoran-Population und den Fischartenschutz innerhalb von Schutzgebieten hätte;
6. wie viele Berufs- und wie viele Nebenerwerbsfischer es in welchen Kreisen Baden-Württembergs je in welchen Fischereizweigen (Teichwirtschaft, Bodenseefischerei, Rheinfischerei und Sonstige) gibt;
7. wie sie die Aussagen des vom Informationsdienst Umweltrecht e. V. (IDUR) für den NABU erstellten Kurzgutachtens zur Novellierung der Kormoranverordnung bewertet und wie sie darauf zu reagieren gedenkt;

II.

1. ein Aktionsprogramm zum Schutz besonders und streng geschützter Fischarten aufzulegen und dabei auch Vorranggebiete für den Schutz bedrohter Fischarten festzulegen, wo dies nach fachlichen Gesichtspunkten angezeigt ist;
2. Vergrämungsmaßnahmen in der neuen Kormoranverordnung entsprechend des geltenden Artenschutzrechts nur als zeitlich befristete Ausnahme zuzulassen, wo dies konkret und nachweislich zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz gefährdeter Fischarten notwendig ist.

23. 03. 2010

Dr. Splett, Lehmann, Dr. Murschel, Neuenhaus,
Rastätter, Oelmayer GRÜNE

Begründung

Als Zielsetzung der neuen Kormoranverordnung hat Ministerin Gönner einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen des Naturschutzes und der Fischerei angegeben.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität des vorgelegten Verordnungsentwurfs, weil dieser den Abschuss von Kormoranen außerhalb von Schutzgebieten grundsätzlich freigibt und damit das Verhältnis zwischen Grundsatz und Ausnahme des Bundesnaturschutzgesetzes umkehrt. Ein derartiger Entwurf ist nach Ansicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ungeeignet, um das genannte Ziel eines bestmöglichen Ausgleichs zu erreichen. Vielmehr wird er weder dem Vogel- noch dem Fischartenschutz gerecht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. April 2010 Nr. 26-0141.5 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Kormoran-Population in Baden-Württemberg sowie bundes- und europaweit in den vergangenen Jahren entwickelt hat, welche Zahlen und Untersuchungen hierzu vorliegen und von welcher weiteren Entwicklung der Kormoran-Population die Landesregierung aufgrund welcher Annahmen und Erkenntnisse und in Abhängigkeit von der Ausgestaltung und Umsetzung der Kormoranverordnung ausgeht;

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Festlandsrasse (*Phalacrocorax carbo sinensis*) des Kormorans, da nur dieser in Süddeutschland Bedeutung zukommt.

Der europäische Bestand der Festlandsrasse des Kormorans beziffert sich derzeit auf ca. 1,8 bis 2,2 Millionen Tiere. Große Brutkolonien befinden sich insbesondere im Nord- und Ostseeraum. Dort stagnieren in einigen Ländern die Bestände, so z. B. in Holland, vermutlich aufgrund dichteabhängiger Mechanismen, und in Dänemark, wo seit fast 10 Jahren durch das Einölen von Eiern regulierend in den Brutbestand eingegriffen wird. Insbesondere in Schweden, Finnland und Russland ist hingegen nach wie vor ein stetiges Wachstum zu verzeichnen.

Zur bundesweiten Entwicklung hat die Bundesregierung kürzlich Stellung genommen (Bundestags-Drucksache 17/980). Danach begann der Anstieg des Winterbestands in den 1980er-Jahren und war bis gegen Ende der 1980er-Jahre besonders deutlich. Im Winter 1993 wurde ein vorläufiger Höhepunkt erreicht, um den der Bestand in Süddeutschland (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) seitdem pendelt. In Norddeutschland setzte sich der Anstieg nach einigen Jahren mit starken Schwankungen ab 1999 fort. Dies wird auf die immer noch zunehmenden Bestände in Skandinavien zurückgeführt. Insgesamt scheint nach den verfügbaren Daten der Winterbestand derzeit nur leicht zu steigen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich das anhaltende Wachstum im Ostseeraum auch noch auf den hiesigen Winterbestand auswirken wird. Bei allen Zahlenangaben ist zu beachten, dass sich die Winterbestände aufgrund des Zugverhaltens der Vögel generell nur unzureichend erfassen lassen, während der Brutbestand gut dokumentiert werden kann. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Winterbestand im Binnenland insbesondere in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg witterungsbedingt relativ hohen Schwankungen unterliegen kann.

Momentan brüten knapp 24.000 Kormoranpaare in Deutschland. Daraus kann auf einen Herbstbestand von etwa 100.000 Tieren geschlossen werden. Die weitere Entwicklung unterliegt neben zahlreichen natürlichen Einflussfaktoren auch regulierenden Eingriffen. Unter anderem wird in einigen Bundesländern erheblich in das Brutgeschäft eingegriffen. Dadurch wurde der frühere starke Anstieg in den großen Kolonien in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg abgeschwächt. Eine Prognose zur weiteren Entwicklung des Brutbestands in Deutschland wäre deshalb weitgehend spekulativ.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

In Baden-Württemberg hat der Bestand an überwinternden Vögeln seit Mitte der 1980er-Jahre zugenommen. Genaue Zahlen sind aufgrund der Schwierigkeiten bei der Erfassung nicht verfügbar. Außerdem werden fortlaufende Zählungen nur von privaten Naturschutz- oder Fischereierorganisationen und nur regional durchgeführt. Auch werden diese Daten nur teilweise zugänglich gemacht. Soweit verfügbar, werden sie seit einiger Zeit von der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FFS) gesammelt, sie erlauben eine grobe Abschätzung des Gesamtbestands. Danach und nach Angaben des NABU Baden-Württemberg wird der momentane Winterbestand auf etwa 10.000 Individuen geschätzt. Dabei fallen in den letzten Jahren ein früherer, verstärkter Zuzug im Herbst und ein längeres Verweilen der Vögel im Frühjahr auf. Aufgrund der zahlreichen variablen Einflussfaktoren wären Prognosen über die weitere Entwicklung auch insoweit spekulativ.

Die ersten Kormorane brüteten in Baden-Württemberg Mitte der 1990er-Jahre. Seitdem nimmt die Zahl der Bruten und der Brutplätze stetig zu. Nach der Literatur lag der Brutpaarbestand 2006 bei 429 Paaren in 11 Kolonien. Für das Jahr 2009 geht der Deutsche Dachverband der Avifaunisten (DDA) von etwa 550 Brutpaaren in Baden-Württemberg und einer bislang anhaltend positiven Bestandsentwicklung aus (Rundschreiben 1/2010; „Brutbestand des Kormorans in Deutschland“, Abbildung 3 b). Anzumerken ist hierzu, dass die Darstellung in dem Rundbrief nicht alle bestehenden Brutplätze aufzeigt. In der grafischen Darstellung fehlt z. B. eine von der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg gemeldete Kolonie im Gebiet der oberen Donau. Ferner ist ortskundigen Personen zufolge der Brutbestand entlang des Neckars nur unvollständig beschrieben. Danach soll zumindest der Bestand an den Wernauer Baggerseen im Jahr 2009 deutlich höher gewesen sein als in der Publikation ausgewiesen. Von der FFS wird der Brutpaarbestand 2009 in Baden-Württemberg auf mindestens 600 Brutpaare geschätzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg der Winterbestand derzeit wohl stagniert, die Zahl der Brutpaare hingegen auch in den letzten Jahren weiter angestiegen ist. Eine fundierte Prognose über die Entwicklung in den nächsten Jahren lassen die vorliegenden Daten jedoch nicht zu.

2. welche Fischarten in welchen Gebieten bzw. an welchen Gewässerabschnitten als gefährdet eingestuft sind (mit Angabe der Gründe hierfür und welcher Einfluss hierbei jeweils dem Kormoran zugeschrieben werden kann);

Aufgrund der hohen Zahl gefährdeter Fischarten lässt sich deren Vorkommen nicht auf bestimmte Gebiete oder Gewässerabschnitte eingrenzen. In besonders hohem Maß sind die auf Fließwasserverhältnisse angepassten Arten der unteren Forellen-, der Äschen- und der Barbenregion sowie die fernwandernden Arten wie beispielsweise Lachs und Flussneunauge gefährdet (siehe Anlage 1).

Die Gewässerunreinigung als eine wesentliche Ursache für den Gefährdungsstatus der Fließgewässerarten wurde durch die Erfolge bei der Gewässerreinigung inzwischen weitgehend beseitigt. Die Fischfauna hat darauf sehr positiv mit dem Wiederauftreten von Arten reagiert, die lange Zeit landesweit oder regional als verschollen galten. Verblieben sind jedoch u. a. Beeinträchtigungen durch naturfernen Ausbau, Stauhaltungen und Wanderhindernisse. Durch zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und zur Renaturierung von Gewässerstrecken wurden auch hier schon umfangreiche Verbesserungen erzielt, die im Zuge der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne nach EG-Wasserrahmenrichtlinie wesentliche Ausweitungen erfahren werden. Die Bedeutung der strukturellen Defizite wird dadurch weiter abnehmen.

Die Bedeutung einzelner Faktoren aus einem Gesamtgefüge an Einflüssen ist zumeist nur mit sehr hohem Aufwand zu ermitteln. Dies gilt auch für die Faktoren, die Fische gefährden. Jedoch lassen sich bestimmte Einflüsse auf Fischbestände durch ihr besonderes Erscheinungsbild sehr eindeutig dem Kormoran als Verursacher zuordnen. Besonders auffällig sind die starke Reduzierung der mittleren Größenklassen und die hohe Rate an typischen Verletzungen bei großen Fischen. Anhand des Ausmaßes dieser gut zuzuordnenden Spuren lässt sich auch bei nur unvollständiger oder fehlender Dokumentation des Kormoranauftretens abschätzen, wie stark der Kormoran auf den betrachteten Fischbestand eingewirkt hat. Liegen verwertbare Beobachtungen darüber vor, in welcher Zahl und über welchen Zeitraum Kormorane den Fischbestand genutzt haben, lässt sich auch der Vergleich des Nahrungsbedarfs der Vögel mit dem den Gewässerverhältnissen entsprechenden Fischbestand eine Abschätzung des Ausmaßes der Beeinträchtigung zu.

Untersuchungen der FFS und fischereifachlicher Institutionen in anderen Ländern belegen zahlreiche Fälle der Reduzierung von Fischbeständen um bis zu über 90 Prozent und hohe Verletzungsraten bis zu über 50 Prozent der verbliebenen größeren Fische. Dabei führen die teilweise schweren Verletzungen zu zusätzlichen Verlusten, sodass die Gesamtschäden weit über die reinen Entnahmemengen hinausgehen können. Naturgemäß wirken sich solche Bestandsdezimierungen bei den vermehrungsschwächeren und daher selteneren Arten stärker aus als bei häufigen Arten mit hohem Vermehrungspotenzial. Auch können sie solche Arten besonders betreffen, die sich zur Laichzeit oder in Winterlagern konzentrieren, wie beispielsweise Äsche und Nase oder Barbe und Strömer. Insgesamt führen Bestandsdezimierungen zu einer schwerwiegenden Veränderung der etablierten Lebensgemeinschaften im Gewässer (abschnitt) und einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt der Fischfauna.

Populationen gefährdeter Fischarten finden sich landesweit verteilt (siehe Anlage 2). Kormorane treten inzwischen ebenfalls landesweit auf. Insbesondere im Winterhalbjahr befischen sie in zunehmendem Maß auch die kleineren Flüsse mit ihren besonders empfindlichen Fischbeständen. Somit sind die gefährdeten Fischarten der Fließgewässer nunmehr in allen ihren Vorkommensgebieten von der Prädation durch Kormorane bedroht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Fischfauna sehr stark in Einzelpopulationen aufgesplittert ist und insbesondere die Populationen der selteneren Arten praktisch keinen Kontakt untereinander haben. Anders als beispielsweise bei Vögeln können deshalb Verluste in einem Gebiet im Regelfall nicht durch Zuwanderung aus anderen Gebieten ausgeglichen werden. Der Verlust jeder einzelnen Population kann zudem den Verlust eines speziell angepassten Genpools bedeuten. Zum Schutz der Vielfalt der Fischarten ist es deshalb unbedingt geboten, den Fortbestand der Einzelpopulationen zu gewährleisten.

Als derzeit besonders kritisch wird in ganz Mitteleuropa der Einfluss des Kormorans auf die Äsche gesehen. Diese Art kann aufgrund ihrer Lebensweise durch den Kormoran leicht erbeutet werden und wird insbesondere auf ihren Wintereinständen und Laichplätzen gefressen. Von praktisch allen Beständen im Land, aber auch aus angrenzenden Ländern, werden dramatische Rückgänge gemeldet. Durch den zunehmenden Einflug in kleinere Flüsse, einem bevorzugten Lebensraum der Äsche, verschärft sich dieses Problem.

Durch das Anwachsen der Brutkolonien am Bodensee kommen jetzt die Strömerbestände in den baden-württembergischen Bodenseezuflüssen verstärkt in Gefahr. Für diese Art trägt Baden-Württemberg besondere Verantwortung und auch sie stellt wegen ihrer Lebensweise eine vergleichsweise leichte Beute für den Kormoran dar. Als weiteres Beispiel ist die Wiederansiedlung des Lachses am Oberrhein zu nennen. Aber auch bei weiteren, bisher zahlreich vorkommenden Flussfischarten werden inzwischen erhebliche Beeinträchtigungen beobachtet, vor allem bei Nase und Barbe. Der Nase stellt der

Kormoran insbesondere bei ihren Laichzügen nach, der Barbe wird er vorrangig in ihren Winterlagern gefährlich.

3. welche Maßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Fischarten in den vergangenen Jahren – beispielsweise im Rahmen des Artenschutzprogramms, im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 oder der Wasserrahmenrichtlinie – ergriffen wurden, welche Maßnahmen in den nächsten Jahren geplant sind und welche Mittel hierfür zur Verfügung stehen;

Neben der Gewässerreinigung kommt beim Fischartenschutz der Wiederherstellung der Fließgewässerlebensräume besondere Bedeutung zu. Schon seit etwa Anfang der 1980er-Jahre werden deshalb in Baden-Württemberg bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Fließgewässern naturnahe Bauweisen bevorzugt. Zudem wurden in erheblichem Umfang Gewässerstrecken renaturiert und zahlreiche Wanderhindernisse durchgängig gemacht. Ausführende waren neben dem Land vor allem die Kommunen, aber auch Private und Verbände. Eine Zusammenstellung aller Maßnahmen existiert nicht.

Die Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse ist eine gesamthaft zu betrachtende Aufgabe. Die in den nächsten Jahren vorgesehenen baulichen Maßnahmen zugunsten des Fischartenschutzes werden deshalb nicht gesondert geplant. Sie wurden vielmehr in die Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) integriert und können nicht im Einzelnen bezeichnet werden. Letztlich ist davon auszugehen, dass alle gemäß den Bewirtschaftungsplänen durchzuführenden gewässerökologischen Maßnahmen auch dem Fischartenschutz zugutekommen.

Mit den am 26. November 2009 durch den Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Wasserrahmenrichtlinie sollen insbesondere in sogenannten Programmstrecken die Durchgängigkeit, der ökologisch erforderliche Mindestabfluss und die Gewässerstruktur verbessert werden, damit die von der WRRL geforderten Fischartengemeinschaften in den betreffenden Gewässern gesichert werden bzw. sich neu ansiedeln können. Das Gesamtpaket hydromorphologischer Maßnahmen umfasst ca. 380 Mio. Euro die vom Bund (Bundeswasserstraßen), vom Land (Gewässer I. Ordnung), den Kommunen (Gewässer II. Ordnung) und Privaten (z. B. Wasserkraftbetreiber) in den nächsten Jahren zu tragen sind.

Aus den europäischen Programmen ELER (Entwicklungsfonds Ländlicher Raum), EFF (Fischereifonds) und landeseigenen Kofinanzierungsmitteln stehen dem Land und den Kommunen derzeit bis zu ca. 8 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Darüber hinaus können zukünftig auch ökologische Aufwertungsmaßnahmen in Gewässerlebensräumen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ökokontos durchgeführt werden. Schwerpunkt der aus dem europäischen Fischereifonds getragenen Maßnahmen ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Lebensraumverbesserung an badischen Rheinzuflüssen.

Eine Reihe von Fischarten genießen Schutz nach der FFH-Richtlinie. Sie sind deshalb Schutzgegenstand in den FFH-Gebieten, in denen sie vorkommen. Die Managementpläne für die betreffenden Gebiete berücksichtigen somit auch den Schutz und die Förderung dieser Arten. Aufgrund der integrierenden Vorgehensweise, die sich auf Lebensraumtypen und Arten auswirkt, ist es ebenfalls nicht möglich, die Schutzmaßnahmen im Einzelnen zu benennen.

Weitere positive Entwicklungen für den Fischartenschutz werden sich aus den infolge der Nutzung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) durch die Betreiber von Wasserkraftwerken zu erwartenden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Bereich ihrer Anlagen ergeben. Der Umfang dieser Maßnahmen kann derzeit nicht quantifiziert werden.

Der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV) betreibt seit etwa 10 Jahren ein spezielles Programm zur Förderung der Wiederansiedlung des Lachses und anderer Wanderfische im Oberrheingebiet. Schwerpunkt seiner Arbeiten ist die Nachzucht von Junglachsen auf der Grundlage von Wildfängen aus dem Rhein. Das Programm wird aus Mitteln der Fischereiabgabe in Höhe von derzeit etwa 80.000,- Euro pro Jahr unterstützt.

Am Bodensee läuft seit etwa 20 Jahren ein internationales Programm zum Wiederaufbau des Bestands der Seeforelle. Neben umfangreichen Forschungsarbeiten, an denen die FFS ausschlaggebend beteiligt war, wurden in den relevanten Bodenseezuflüssen mit hohem finanziellen Aufwand neue Fischpässe an Querbauwerken angelegt, die auch anderen Fischarten des Gebiets zugutekommen.

Neben diesen größeren Maßnahmen finden landesweit eine Vielzahl an kleineren Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern und zur Wiederansiedlung seltener Fischarten statt, häufig aufgrund von Anregungen regionaler Fischereivereine. Die fachliche Beratung erfolgt seitens der Fischereiverwaltung und der FFS, in der Regel werden die Aktionen aus Mitteln der Fischereiabgabe (pro Jahr zwischen ca. 100.000,- und 500.000,- Euro) unterstützt.

Die aufgeführten Maßnahmen können den Fischen jedoch keinen Schutz vor Prädation durch den Kormoran bieten. Dies gilt entgegen einer verbreiteten Fehlinformation auch für die gewässerökologischen Verbesserungen. Nachweislich befischen Kormorane Fischbestände in strukturreichen Gewässern ebenfalls sehr erfolgreich. Bestandsreduktionen bis zur gleichen Höhe wie in strukturarmen Gewässern sind dokumentiert.

4. Erkenntnisse zur Wirksamkeit der bisher auf Grundlage der Kormoranverordnung durchgeführten Kormoranabschüsse für den Fischartenschutz vorliegen und wie die Wirksamkeit zukünftiger Maßnahmen ermittelt und belegt werden soll;

Unter Federführung der FFS begleitet eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der berührten Verbände und Behörden seit 1997 die Durchführung der Kormoranverordnung. Nach den ausgewerteten Berichten können Kormorane an kleineren bis mittleren Fließgewässern durch Abschüsse erfolgreich vergrämt werden. Der Aufwand ist geringer und die Wirkung nachhaltiger, wenn bereits die ersten einfliegenden Vögel beschossen wurden. Bei rechtzeitigem und konsequentem Eingreifen können somit schutzbedürftige Fischbestände in kleineren bis mittleren Fließgewässern wirkungsvoll geschützt werden.

Ebenfalls seit 1997 untersucht die FFS vergleichend Fischbestände in Gewässern bzw. Gewässerstrecken, die strukturell und von der Wasserqualität her gleichartig sind, sich aber hinsichtlich der Beanspruchung durch Kormorane unterscheiden. Gewässerstrecken, die nicht von Kormoranen aufgesucht bzw. von denen die Vögel konsequent ferngehalten werden, weisen normale Bestandsdichten und keine Schadbilder auf. An Gewässerstrecken des gleichen Typs hingegen, auf denen ein hoher Prädationsdruck lastet, sind die in der Stellungnahme zu Ziffer I. 2. beschriebenen Schäden deutlich zu erkennen.

Die Arbeitsgruppe an der FFS soll beibehalten werden und auch zukünftig anhand von Beobachtungen an Modellgewässern die Wirksamkeit der Vergrämungsmaßnahmen überwachen und dokumentieren. Zusätzlich wird erwartet, dass fischereiliche Daten aus den laufenden Monitoringprogrammen (nach WRRL und FFH-Richtlinie) teilweise für die Beurteilung der Wirksamkeit der Kormoranvergrämung herangezogen werden können. Die Arbeitsgruppe wird auch weiterhin Erfahrungsberichte aus anderen Ländern auswerten.

5. *welche Auswirkungen eine flächendeckende Vergrämung des Kormorans außerhalb von Schutzgebieten nach ihrer Ansicht für die Kormoran-Population und den Fischartenschutz innerhalb von Schutzgebieten hätte;*

Die vom Geltungsbereich der geplanten Kormoranverordnung ausgeschlossenen Schutzgebiete und befriedeten Bezirke dürften schätzungsweise etwa 50 Prozent der durch den Kormoran befischbaren Gewässer umfassen. Insofern relativieren sich die flächenmäßige Ausweitung der Vergrämungsbereiche und das Verscheuchen der Kormorane in die Schutzgebiete hinein. Außerdem dürfte die generelle Zulassung der Vergrämung außerhalb der Schutzgebiete in der Praxis nicht dazu führen, dass in diesen Räumen keine Rückzugsgebiete für Kormorane mehr verbleiben, weil eine intensive, dauerhafte Präsenz und hohe Aktivität von den Abschlussberechtigten nicht geleistet werden kann.

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer I. 4. ausgeführt, sollen die Entwicklungen in repräsentativen Gewässern bzw. Gewässerstrecken auch zukünftig beobachtet werden. Ferner wird derzeit geprüft, inwieweit sich regelmäßige Zählungen in den Brutkolonien der Kormorane organisieren lassen. Beobachtungsmöglichkeiten für eventuelle Veränderungen der Fischbestände ergeben sich auch durch Befragungen der Fischereiausübungsberechtigten, zumal für viele Gewässer auf freiwilliger Basis Fangstatistiken geführt werden.

6. *wie viele Berufs- und wie viele Nebenerwerbsfischer es in welchen Kreisen Baden-Württembergs je in welchen Fischereizweigen (Teichwirtschaft, Bodenseefischerei, Rheinfischerei und Sonstige) gibt;*

Am Bodensee-Obersee sind im Bodenseekreis und dem Landkreis Konstanz insgesamt 65 Berufsfischerpatente ausgegeben, am Bodensee-Untersee weitere 29. Eine Aufgliederung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe ist mangels entsprechender Erhebungen nicht möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass wenigstens zwei Drittel der Bodenseefischer die Fischerei im Haupterwerb ausüben.

Erwerbsmäßige Flussfischerei wird am Rhein und am Neckar betrieben. Genaue Angaben über die Zahl der Erwerbsfischer liegen nicht vor, da die Zahl der Berechtigten in den privaten Fischereirechten zum Beispiel der Fischerzünfte den Behörden nicht bekannt ist. Die Fischereibehörden gehen von etwa 70 Erwerbsfishern im Regierungsbezirk Freiburg und von etwas über 50 im Regierungsbezirk Karlsruhe aus, im Regierungsbezirk Stuttgart ist ein Betrieb bekannt. Die Aufgliederung in Haupt- und Nebenerwerb ist auch hier nicht möglich, der Anteil der Nebenerwerbsfischer ist jedoch wesentlich höher als am Bodensee.

Nach einer Schätzung der Fischereiforschungsstelle werden im Land 110 Betriebe der Teichwirtschaft im Haupterwerb bewirtschaftet. Schwerpunkte liegen im oberschwäbischen Raum und im Schwarzwald. Die Zahl der Neben- und Zuerwerbsbetriebe wird auf etwa 3000 geschätzt. Eine Aufteilung nach Landkreisen ist derzeit noch nicht möglich, eine Erfassung ist jedoch in Vorbereitung.

7. *wie sie die Aussagen des vom Informationsdienst Umweltrecht e. V. (IDUR) für den NABU erstellten Kurzgutachtens zur Novellierung der Kormoranverordnung bewertet und wie sie darauf zu reagieren gedenkt;*

Der zentrale Einwand des Informationsdienst Umweltrecht e. V. (IDUR) besteht darin, dass der Entwurf der Kormoranverordnung die generelle Tötung von Kormoranen an allen Gewässern vorsehe und damit entgegen der Vorgaben im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie die dort vorgesehene Ausnahmeentscheidung zur Regel mache.

Hierzu ist auszuführen, dass der vorliegende Entwurf der Kormoranverordnung auf einer der beiden Musterverordnungen beruht, die im Jahre 1996 zwischen dem Bundesumweltministerium und der Europäischen Kommission abgestimmt wurden. Nach Auffassung der Bundesregierung lag der Nutzen dieser Musterverordnungen darin, „... die Länder darin zu unterstützen, eine mit Bundes- und Europarecht vereinbare Regelung zur Abwehr von durch Kormoranen verursachte Schäden zu erlassen ...“ (Antwort der Bundesregierung zu Drucksache 17/694). Somit sind nach Auffassung der Europäischen Kommission und auch der Bundesregierung beide Typen der Musterverordnungen mit höherrangigem Recht vereinbar. Dies gilt sowohl für das „Regionalmodell“, nach dem entsprechend der bisherigen Kormoranverordnung die unteren Naturschutzbehörden bestimmte Gewässerstrecken für Vergrämnungsmaßnahmen festsetzen, wie auch für das „Landesmodell“, das dem aktuellen Verordnungsentwurf zugrunde liegt. Alle anderen Bundesländer, die eine Kormoranverordnung erlassen haben, lassen eine landesweite Tötung von Kormoranen an Gewässern zu (sog. „Landesmodell“). Im Hinblick auf Abschussmöglichkeiten in Schutzgebieten gehen diese Regelungen teilweise deutlich weiter als der vorliegende Entwurf zur Kormoranverordnung des Landes.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG können „die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen“. Schon der Wortlaut der Ermächtigung zeigt, dass hiermit auch an Fälle gedacht ist, in denen eine Vielzahl von Einzelfallausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG auf dem Verordnungswege durch eine Bestimmung ersetzt werden kann, die typisierte Konstellationen auf Landesebene erfasst. Es kommt hinzu, dass der Entwurf der Verordnung keine regelmäßige Freigabe der Tötung zulässt: Der Kormoran darf nach dem Verordnungsentwurf nur bei Vorliegen bestimmter räumlicher (nur in einem Abstand von 200 m vom Gewässer und nicht in Schutzgebieten) und zeitlicher (nur in der Zeit vom 16. August bis 15. März und nur eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang) Voraussetzungen getötet werden. Damit gibt es eine ganze Reihe von Fallkonstellationen, in denen die Regel („das Tötungsverbot“) weiterhin gilt.

II.

1. ein Aktionsprogramm zum Schutz besonders und streng geschützter Fischarten aufzulegen und dabei auch Vorranggebiete für den Schutz bedrohter Fischarten festzulegen, wo dies nach fachlichen Gesichtspunkten angezeigt ist;

Für ein spezielles Aktionsprogramm zum Schutz von Fischarten wird vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Ziffer I. 3. kein Anlass gesehen. Die notwendigen Lebensraumverbesserungen sind im Rahmen der Umsetzung der Gewässerentwicklungspläne und der anderen oben erwähnten Maßnahmen bereits eingeleitet. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Schutz bedrohter Fischarten scheitert an der weit verstreuten Verbreitung dieser Arten in Einzelpopulationen (vgl. Stellungnahme zu Ziffer I. 2.). Aufgrund dieser Sachlage ist ein Schutz in der Fläche erforderlich. Anderenfalls müsste auf den Schutz zahlreicher Einzelpopulationen verzichtet und deren Auslöschung in Kauf genommen werden.

2. Vergrämungsmaßnahmen in der neuen Kormoranverordnung entsprechend des geltenden Artenschutzrechts nur als zeitlich befristete Ausnahme zuzulassen, wo dies konkret und nachweislich zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz gefährdeter Fischarten notwendig ist.

Wie bereits zu Ziffer I. 7. dargestellt, lässt das geltende Artenschutzrecht eine Rechtsverordnung in Form des sog. „Landesmodells“ zu. Die Landesregierung wird nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahmen aus der Verbandsanhörung zum Entwurf der Kormoranverordnung über deren Ausgestaltung entscheiden.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Anlage 1

**Rote Liste der Fische in Baden-Württemberg
- differenziert nach Gewässersystemen -**

Art	Rhein	Bodensee	Neckar	Main	Donau	Änderungsbedarf
Aal	2	2	2	2		
Aland				3	1	
Äsche	2	3	2	3	3	↓
Bachforelle	4	4	4	4	4	
Bachneunauge	3	1	3		3	
Barbe	3	K	3	2	K	↓
Bitterling	2	1	1		1	↑
Elritze	3	K	3	1	K	
Flussbarsch	K	4	4	4	K	
Flussneunauge	1					
Groppe	3	3	3	3	3	
Hasel	K	K	3	K	K	
Hecht	K	K	4	4	K	
Huchen					1	
Karäusche	2	4	2	V	3	↓
Lachs	1					
Maifisch	1					
Meerforelle			1			
Meerneunauge	1					
Moderlieschen	3	3	3		3	
Nase	3	2	2	2	3	↓
Quappe	2	K	1	V	1	
Rapfen	K		K	K	1	
Rotfeder	K	K	4	3	K	↓
Sandfelchen		3				
Schlammpeitzger	1	V	V		1	↑
Schleie	K	K	4	4	K	↓
Schneider	3	3	3	1	3	↑
Seeforelle		2				↑
Seesaibling		2				↑
Steinbeißer	2		V		1	↑
Streber					2	
Strömer	1	3	2			

Legende: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; K: keine Gefährdung; V: Verschollen; ohne Eintrag: kein natürliches Vorkommen.

↑: Verbesserung; ↓: Verschlechterung

Anmerkung:

Die bisher letzte Fassung der Roten Liste der Fische in Baden-Württemberg - spezifiziert nach Gewässersystemen - wurde 2001 veröffentlicht (Fische in Baden-Württemberg, MLR, Stuttgart, 176 S.). Eine aktuelle Fassung ist in Vorbereitung, denn inzwischen hat sich bei einigen Arten deutlicher Änderungsbedarf ergeben. Auf jeden Fall müssen Äsche, Barbe und Nase aufgrund der starken Prädation durch Kormorane heute landesweit mit gefährdet, stark gefährdet oder (z. B. die Äsche in der Bodenseeregion) vom Aussterben bedroht eingruppiert werden. Aus anderen Gründen sind auch bei weiteren Arten Auf- oder Abstufungen notwendig. Der Änderungsbedarf ist tendenziell in der letzten Spalte der Tabelle angegeben.

Schutz- und Gefährdungsszenario der Fisch-, Neunaugen- und Krebsarten Baden-Württembergs

